



Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Landesarbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Landeselternvertretung der
Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren - VIII 3 -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 247/
Meine Nachricht vom: /

Samiah El Samadoni
Samiah.El-Samadoni@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2562/
Telefax: 0431 988-5888/

22. Juli 2009

Sozialstaffelregelung und Beitragsfreiheit - § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG und Abs. 5 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. August 2009 erheben die Träger für Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt befinden, gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG für eine Betreuung von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag keine Gebühren.

§ 25 Absatz 5 Satz 2 KiTaG regelt, dass die Pflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ermäßigungen aufgrund der Sozialstaffel zu gewähren, unberührt bleibt.

Für die jüngeren Geschwister von Kindern, für die keine Beiträge nach § 25 Abs. 4 KiTaG zu leisten sind, ist weiterhin eine Ermäßigung gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 KiTaG zu gewähren. Dies ergibt sich zum einen aus dem klaren Wortlaut der letztgenannten Vorschrift, ist aber zum anderen auch durch § 25 Absatz 5 Satz 2 KiTaG speziell für die Beitragsfreiheit und ihre Folgen geregelt. Denn nach dieser Bestimmung bleiben durch die Beitragsfreiheit die Pflichten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ebenso wie der Gemeinden, die in Absatz 3 begründet sind, „nach Grund und Höhe unberührt“. Zu diesen in Absatz 3 normierten Pflichten gehört auch die Ermäßigung von Beiträgen für Familien mit mehreren Kindern. Dass in § 25 Absatz 5 Satz 2 KiTaG die unveränderte Fortgeltung der Vorgaben zur sozialen Staffelung von Beiträgen angeordnet wird, ist Ausdruck des gesetzgeberischen Ziels,

durch die Beitragsfreiheit eine weitere Entlastung für Eltern zu schaffen, ohne dabei die schon bestehenden Entlastungen einzuschränken.

Für den Fall, dass ein beitragsfrei gestelltes Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt, die fünf Stunden pro Tag überschreitet, ist für die über fünf Stunden hinausgehende Betreuungszeit eine Sozialstaffelermäßigung wie bisher zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Klawe